Allgemeine Geschäftsbedingungen KMC Spedition OG

1. Grundlagen des Transports

Es gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) www.kmc-spedition.at/downloads.php in der jeweils allgemein gültigen Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationale Abkommen (z.B. CMR, MÜ, WA, CIM, Haager Regeln, usw.) zwingend entgegenstehen. § 51 lit b) AÖSp gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge als in den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen; § 51 lit b) AÖSp stellt daher insbesondere keine Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge gemäß Art 25 MÜ dar. Des Weiteren wird keine Beweislastumkehr gemäß § 51 lit b) im Sinne des § 1298 ABGB 2. Satz ausgelöst. Leistungen und Angebote der KMC Spedition OG erfolgen ausnahmslos, auch für künftige Geschäftsbeziehungen, unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, wird ausdrücklich widersprochen und sind vollumfänglich unwirksam, unabhängig von Zeitpunkt und Art der Kenntnisnahme. Jede Art der Abweichung zu einzelnen Punkten der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur für diese und nur insofern wirksam und gültig, als sie von der KMC Spedition OG ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird. Stillschweigen gegenüber den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt jedenfalls nicht als Zustimmung. Sofern die Geschäftsbedingungen einzelne Punkte nicht regeln, gilt dispositives Recht und werden Abweichungen in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ebenfalls nicht akzeptiert. Die Haftungshöchstgrenzen der jeweils angewendeten transportrechtlichen Vorschriften (wie zB MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn für die bei der Ware beigefügten als auch von uns ausgestellten Transportdokumente einen Waren- oder Versicherungswert beinhalten sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Das Überschreiten des Limits der Haftungen bedürfen ausnahmslos schriftlicher Form und wird vor der Übergabe der Ware zwischen Auftraggeber und uns vereinbart; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief sowie schriftliche oder mündliche Angaben des Warenwerts oder eines Interesses vom Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht außer Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe. Für die an uns erteilten Aufträge, sind wir berechtigt, in- und ausländische Partnerunternehmen unserer Wahl zu beauftragen. Sofern und soweit wir für deren Leistungen unserem Auftraggeber gegenüber überhaupt haftbar sein sollten, ist unsere Haftung unserem Auftraggeber gegenüber überdies mit der jeweiligen Haftung des betreffenden Partnerunternehmens uns gegenüber begrenzt. Wir erstellen Frachtdokumente, wie Frachtbriefe, Air Waybills, etc. nur im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders. Die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis stehen immer unter dem Vorbehalt der Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorschriften bzw. hoheitlicher Anforderungen (auch europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Bei Widersprüchen als auch bei Zweifelsfällen der vertraglichen Vereinbarungen, gehen diese gesetzlichen Vorschriften bzw. hoheitlichen Anforderungen immer vor. Die Verantwortung zur Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Verpflichtungen (Verbote und Beschränkungen bezüglich Ein-, Aus oder Durchfuhr) liegen allein beim Auftraggeber. Uns trifft keine Prüfungsobliegenheit, vielmehr trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, uns auf sämtlichen diesbezüglichen Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten. Verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette ist der Auftraggeber. Folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung ausgeschlossen: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere sowie Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe). Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und muss dies auf Verlagen schriftlich nachweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein im Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird. Der Vertragspartner erklärt, dass die von Ihm eingesetzten Fahrzeuge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (GütbefG, HGB, CMR, Kabotage, etc.) ausreichend versichert sind. Generell besteht ein striktes Bei- und Umladeverbot, außer es wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. **Eine aktuelle EU-Lizenz, Versichungsbestätigung und ein Briefkopf mit aktuellen Bankdaten müssen vor Transportbeginn zu Verfügung gestellt werden.** Kundenschutz gilt als vereinbart. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von € 10.000,00 pro Fall geahndet. Des Weiteren ist eine Geltendmachung bei einem evtl. höheren Schaden nicht ausgeschlossen. Der Transportauftrag ist 2 Std. nach Erteilung auch ohne Rückbestätigung gültig.

2. Gutschrift-Verfahren/Zahlungsbedingungen/papierlose Dokumentenabwicklung

ACHTUNG!! Wir rechnen im GUTSCHRIFTVERFAHREN ab!!!

FRACHTRECHNUNGEN werden nicht akzeptiert!!

Die Abrechnung wird nur gegen Vorlage der mit Stempel und Unterschrift versehenen Ablieferbelege in digitalisierter Form (CMR, Lieferscheine, Lademittelscheine und sonstige Transport-/Ladedokumente) sowie unter Angabe der jeweiligen eindeutigen Referenznummer akzeptiert. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes entsteht erst nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung samt digitaler Übermittlung aller rein gezeichneten Frachtdokumente durch Upload auf den im Transportauftrag genannten Upload-link innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung. (Sollte kein link zum Upload vorhanden sein, müssen die Original-Dokumente postalisch übermittelt werden.) Auf separate Anforderung sind alle Original-Ablieferungsbelege innerhalb von 14 Tagen nach Entladung an den Auftraggeber zu übermitteln. Bei Nicht- Einhaltung dieser Fristen behalten wir uns das Recht vor, für zu spät übermittelte Frachtdokumente eine Bearbeitungsgebühr von 50 € in Abzug zu bringen. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt per Gutschriftverfahren innerhalb von 30 Tage mit Abzug von 2 % Skonto oder 45 Tage netto (die Entscheidung liegt beim Auftraggeber) zum 02./10./20. eines Monats. Sollte dieser auf einen Feiertag/ Wochenende fallen, so zählt der nächste Werktag.

3. Standgeld - Standzeit

Die angegebenen Abhol- und Lieferfristen sind fester Bestandteil des Transportauftrags, der auch ohne Rückbestätigung gilt. Wir sind sofort zu informieren, sobald sich abzeichnet, dass es zu Standzeiten für das betreffende Fahrzeug kommt. Im Frachtpreis ist

auch die Standzeit von 3 Std. je Be- und Entladung enthalten, sollte diese überschritten werden, muss dies vom Absender/Empfänger schriftlich bestätigen werden. Dies ist auch eine Voraussetzung für einen Anspruch für Standgeld, jedoch nicht höher als 180,00 € am Tag.

4. Lademittel-Tausch

Der Tausch von Lademitteln in gleicher Art und Güte gilt als vereinbart. Auch die Rücknahme und Rückführung von Lade- und Ladehilfsmitteln gilt, als vereinbart und ist im Frachtpreis enthalten. Sollten sie trotz des vorgeschriebenen Tauschs die Lademittel nicht tauschen wollen oder können, müssen sie uns unverzüglich verständigen solange das Fahrzeug noch beim Absender/Empfänger steht. Erfolgt schuldhaft kein Tausch von Lademitteln, erhält der Frachtführer 14 Tage Gelegenheit, die nicht getauschten Lademittel zurückzuführen. Es müssen alle Lademittelbewegungen als auch der Nicht-Tausch bei Be- und Entladestelle vollständig dokumentiert werden. Der Frachtführer ist damit einverstanden, dass nach der vorgegebenen Frist, die nicht zurückgeführten Paletten in Rechnung gestellt werden. Je Euro-Palette € 26,95, je Düsseldorfer-Palette € 21,95, je Eurogitterbox € 180,00, je Kantenschoner € 10,00 zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 die nicht zurückerstattet wird. Der angeführte Lademittelpreis beinhaltet den Kauf eines gebrauchsfähigen Lademittel, sowie die Rückführung der Paletten zum Absender/Empfänger. Wir akzeptieren DPL-Paletten-Gutschriften und PAKI-Paletten-Gutschriften nur im Original. Die Poolinggebühr in Höhe von 2,50 € sowie die Reparaturgebühr in Höhe von 5,50 € je Lademittel für Rückgaben und Umbuchungen werden ebenfalls verrechnet.

5. Vertragsstrafen und Pönalen

Bei nicht termingerechter Gestellung zum Beginn des vereinbarten Zeitfensters und, sofern der LKW erst am auf den Gestellungstag folgenden Kalendertag gestellt wird, behalten wir uns das Recht vor eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € für jede begonnene Stunde der Verspätung zu verrechnen. Ab einer Verspätung von 24 Std. verrechnen wir die maximale Vertragsstrafe in Höhe von 500,00. (Diese Vertragsstrafe ist unabhängig davon, ob ein Vermögensschaden durch Lieferfristverzögerung entstanden ist und wird verrechnet)
Bei der Kennzeichnung des Transportauftrags, dass dieser NEUTRAL durchzuführen ist, wird bei Nichteinhaltung der NEUTRALITÄT eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € in Abzug gebracht.

6. Ladungssicherung

Das Fahrzeug muss ausreichend Ladungssicherungsmittel mitführen (min. 15 Spanngurte, Kantenschoner, Antirutschmatten). Die Ladungssicherung bzw. beförderungssichere Verladung muss vom Fahrer durchgeführt werden. Erfolgt dies vom Absender, so ist der Fahrer dazu verpflichtet, dies zu überprüfen. Eine Vergütung hierfür ist im Frachtpreis enthalten.

7. Haftungsausschluss

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Wels (Österreich) als vereinbart. Wir behalten uns aber vor, Forderungen auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

8. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand gilt Wels (Österreich) als vereinbart. Wir behalten uns aber vor, Forderungen auch vor jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

9. Salvatorische Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.